

Kleine Anfrage

des Abg. Sandro Scheer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Politische Neutralität an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen beziehungsweise hochschulrechtlichen Vorgaben bestehen in Baden-Württemberg hinsichtlich der politischen Neutralität staatlicher Hochschulen und hochschulnaher Einrichtungen?
2. Welche Landesmittel, Förderprogramme oder sonstigen öffentlichen Mittel wurden seit 2022 an Hochschulen beziehungsweise hochschulnahe Projekte in Baden-Württemberg vergeben, die gesellschaftspolitische, aktivistische oder politische Zielsetzungen verfolgen (bitte aufschlüsseln nach Fördersummen, Förderprogramm, Projekt, Initiatoren der Projekte)?
3. Welche Regelungen gelten für die Nutzung hochschuleigener Räume, Kommunikationskanäle oder Infrastruktur durch politische Hochschulgruppen, externe Organisationen oder aktivistische Initiativen?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Verwendung studentischer Gelder oder Mittel verfasster Studierendenschaften für politische beziehungsweise aktivistische Zwecke vor?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Veranstaltungen, Kampagnen oder Protestaktionen an Hochschulen in Baden-Württemberg vor, die sich ausdrücklich gegen einzelne politische Parteien oder gesellschaftliche Gruppierungen richten (bitte auflisten nach Veranstaltung/Kampagne, Hochschule, Jahr, wenn möglich Teilnehmerzahl)?
6. In wie vielen Fällen kam es seit 2022 an Hochschulen in Baden-Württemberg zu Beschwerden, Kontroversen, Ordnungsmaßnahmen, Hausverboten oder polizeilichen Einsätzen im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen oder Protestaktionen?
7. In welchen Fällen wurden seit 2022 Veranstaltungen oder Aktionen an Hochschulen in Baden-Württemberg aufgrund möglicher Verstöße gegen das Neutralitätsgebot eingeschränkt, untersagt oder mit Auflagen versehen?

Eingegangen: 26.5.2026/Ausgegeben: 26.6.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob Studierende oder Lehrende aufgrund ihrer politischen oder weltanschaulichen Auffassungen Benachteiligungen, sozialen Druck oder Einschränkungen im Hochschulalltag erfahren haben?
9. Welche Maßnahmen bestehen an Hochschulen in Baden-Württemberg zur Sicherung von Wissenschaftsfreiheit, Meinungsppluralität und weltanschaulicher Offenheit?
10. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit staatlicher Hochschulneutralität mit zunehmenden gesellschaftspolitischen und aktivistischen Aktivitäten tendenznehmender Einrichtungen und universitärer Akteure?

21.5.2026

Scheer AfD

Begründung

Im Zusammenhang mit politischen Protesten, gesellschaftspolitischen Kampagnen und aktivistischen Bewegungen wird zunehmend über die politische Neutralität staatlicher Hochschulen sowie über die Rolle von Wissenschaftlern und Hochschulen im gesellschaftlichen Aktivismus diskutiert.

Besondere Aufmerksamkeit erregen dabei Projekte, Veranstaltungen und Veröffentlichungen einzelner Hochschulen beziehungsweise hochschulnaher Einrichtungen, die sich ausdrücklich mit der Rolle von Wissenschaftlern im Aktivismus oder mit gesellschaftspolitischen Transformationsprozessen befassen. So veröffentlichte etwa das Internationale Zentrum für Ethik in den Wissenschaften der Universität Tübingen einen Beitrag unter dem Titel „Akademiker/-innen im Aktivismus?“ vom 25. Februar 2026, der sich mit der Beteiligung von Wissenschaftlern an Klimaaktivismus und gesellschaftspolitischen Protestformen auseinandersetzt.

Weiter berichtet der rbb24 am 22. November 2025 in dem Artikel „Wie neutral müssen Hochschulen sein?“ über Kontroversen, die durch eine Veranstaltung der Initiative „Studis gegen Rechts“ an den Berliner Hochschulen ausgelöst wurden. Im Zentrum der Diskussion stand die Frage, inwiefern die Neutralitätspflicht an den Berliner Hochschulen verletzt werde, wenn die universitäre Infrastruktur sogenannten aktivistischen „Aktionskonferenzen“ zur Verfügung gestellt würden. Insbesondere in Hinblick darauf, dass sich laut dem Bericht diese Aktionskonferenzen explizit gegen eine Partei gerichtet bzw. zur Verhinderung der Gründung einer neuen parteizugehörigen Jugendorganisation aufgerufen haben sollen. Die Kleine Anfrage möchte daher ausleuchten, inwiefern es in den vergangenen vier Jahren auch in Baden-Württemberg bereits ähnliche Konflikte gab und wie derzeit die Einhaltung des Neutralitätsgebots an den Hochschulen im Land gewährleistet wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 Nr. MWK22-0141.5-74/1/4 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche rechtlichen beziehungsweise hochschulrechtlichen Vorgaben bestehen in Baden-Württemberg hinsichtlich der politischen Neutralität staatlicher Hochschulen und hochschulnaher Einrichtungen?*

Staatliche Hochschulen dienen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Nach

§ 2 Absatz 5 Satz 1 LHG tragen sie zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. Um den Dialog mit der Gesellschaft, die Auseinandersetzung mit dem Leben in einem demokratischen Rechtsstaat zu fördern oder auch im Zusammenhang mit Studiengängen, die sich mit den Prinzipien unseres Staates beschäftigen, können und sollen auch an Hochschulen entsprechende Forschung, Lehre und Veranstaltungen in unterschiedlichsten Formaten stattfinden. Hierbei sind jedoch die durch das Grundgesetz vorgegebenen rechtsstaatlichen Prinzipien zu beachten. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen (§ 8 LHG) unterliegen die Hochschulen je nach Aufgabe auch Bindungen, wie sie dem Staat auferlegt sind. Das Neutralitätsgebot ist nicht als solches im Grundgesetz normiert. Es leitet sich vielmehr aus einer Zusammenschau verschiedener verfassungsrechtlich geschützter Güter ab, vor allem dem Recht der Parteien nach Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz (GG), gleichberechtigt an der politischen Willensbildung teilzunehmen. Es geht darum, die Chancengleichheit sicherzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern eine eigene Willensbildung zu ermöglichen. Diese Aufgabe erfordert in einem Rechtsstaat wie Deutschland, dass die Staatsorgane – und damit auch die staatlichen Einrichtungen – gerade im Wahlkampf Neutralität wahren. In diesem – und nur in diesem – Sinne sind die staatlichen Hochschulen an das Neutralitätsgebot gebunden (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Februar 2025, Landtagsdrucksache 17/8271).

2. Welche Landesmittel, Förderprogramme oder sonstigen öffentlichen Mittel wurden seit 2022 an Hochschulen beziehungsweise hochschulnahe Projekte in Baden-Württemberg vergeben, die gesellschaftspolitische, aktivistische oder politische Zielsetzungen verfolgen (bitte aufschlüsseln nach Fördersummen, Förderprogramm, Projekt, Initiatoren der Projekte)?

Landesmittel, Förderprogramme und sonstigen öffentlichen Mittel dienen den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß LHG (siehe 1.). Da diese letztlich der Gesellschaft dienen, wurde von einer Gesamtaufstellung abgesehen, hierfür steht der Staatshaushaltsplan sowie der zugehörige Geschäftsbericht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst öffentlich und digital zur Verfügung.

3. Welche Regelungen gelten für die Nutzung hochschuleigener Räume, Kommunikationskanäle oder Infrastruktur durch politische Hochschulgruppen, externe Organisationen oder aktivistische Initiativen?

Es wird auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Verwendung studentischer Gelder oder Mittel verfasster Studierendenschaften für politische beziehungsweise aktivistische Zwecke vor?

Für die Arbeit der Verfassten Studierendenschaften des Landes sind im Landeshaushaltsplan keine Mittel veranschlagt. Die Verfassten Studierendenschaften sind gemäß § 65a Absatz 5 Satz 2 LHG berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Beiträge von den Studierenden zu erheben und können somit über „sonstige öffentliche Mittel“ verfügen. Die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaften sind in § 65 Absatz 2 LHG aufgeführt und umfassen unter anderem die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins; zur Erfüllung müssen sie hierzu den Meinungs Austausch innerhalb ihrer Gruppe ermöglichen (§ 65 Absatz 3 LHG). Die Verfassten Studierendenschaften gewähren finanzielle Förderung ausschließlich aus eigenen Mitteln und nach haushaltsrechtlichen Regeln. Die Förderung ist in der Regel vorab konkret zu beantragen, dieses Antragsrecht haben auch anerkannte Hochschulgruppen, worunter sich auch politische Hochschulgruppen befinden können (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Dezember 2019, Landtagsdrucksache 16/7345). Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen keine detaillierten Informationen hierüber vor.

5. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Veranstaltungen, Kampagnen oder Protestaktionen an Hochschulen in Baden-Württemberg vor, die sich ausdrücklich gegen einzelne politische Parteien oder gesellschaftliche Gruppierungen richten (bitte auflisten nach Veranstaltung/Kampagne, Hochschule, Jahr, wenn möglich Teilnehmerzahl)?*

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind keine Veranstaltungen bekannt, die sich ausdrücklich gegen einzelne politische Parteien oder gesellschaftliche Gruppierungen richteten.

6. *In wie vielen Fällen kam es seit 2022 an Hochschulen in Baden-Württemberg zu Beschwerden, Kontroversen, Ordnungsmaßnahmen, Hausverboten oder polizeilichen Einsätzen im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen oder Protestaktionen?*

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Ein Überblick über Ordnungsmaßnahmen an den Hochschulen in einem weiteren Kontext kann der Landtagsdrucksache 17/6200 entnommen werden.

7. *In welchen Fällen wurden seit 2022 Veranstaltungen oder Aktionen an Hochschulen in Baden-Württemberg aufgrund möglicher Verstöße gegen das Neutralitätsgebot eingeschränkt, untersagt oder mit Auflagen versehen?*

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen keine Erkenntnisse hierzu vor. Zur Umsetzung des Neutralitätsgebots im Vorfeld landesweit abgehaltener Wahlen wird regelmäßig ein Informationsschreiben an die staatlichen Einrichtungen des Geschäftsbereiches versendet (vgl. hierzu die o. g. Landtagsdrucksache 17/8271). Für die Einhaltung des Neutralitätsgebots bei Veranstaltungen oder Aktionen an Hochschulen vor Landtags- und Bundestagswahlen sind die Einrichtungen selbst verantwortlich.

8. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob Studierende oder Lehrende aufgrund ihrer politischen oder weltanschaulichen Auffassungen Benachteiligungen, sozialen Druck oder Einschränkungen im Hochschulalltag erfahren haben?*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verweist auf die öffentlich bekannten Fälle, in denen Studierende jüdischen Glaubens angefeindet werden, sich sozialem Druck ausgesetzt sehen und damit im Hochschulalltag Einschränkungen erfahren. Zu den Einzelheiten wird auf die Landtagsdrucksachen 17/5912, 17/6200, 17/6775 und 17/8746 verwiesen.

9. *Welche Maßnahmen bestehen an Hochschulen in Baden-Württemberg zur Sicherung von Wissenschaftsfreiheit, Meinungsppluralität und weltanschaulicher Offenheit?*

Artikel 5 Absatz 3 GG, Artikel 20 Landesverfassung Baden-Württemberg (LV) und § 3 LHG verankern die Wissenschaftsfreiheit fest in den Hochschulen. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass ihre Mitglieder die Wissenschaftsfreiheit wahrnehmen können. Die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen, aber auch die Mitarbeitenden, sind zur Verfassungstreue und damit dem Grundrecht der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit verpflichtet. § 3 Absätze 3 und 4 LHG statuieren darüber hinaus das Recht der Lehrenden und Studierenden auf Äußerungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Meinungen. Dabei unterliegen alle an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen und Studierenden der Pflicht zur wissenschaftlichen Redlichkeit (§ 3 Absatz 5 LHG). Gemäß § 2 Absatz 4 LHG tragen die Hochschulen „[...] insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung gemäß § 3 Absatz 1 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.“ Die Strukturen an den Hochschulen, um Vorfälle von Diskriminierung zu melden, zu bearbeiten und zu beraten sind in § 4a

Absatz 2 LHG geregelt. Alle Hochschulen verfügen daher über Ansprechpersonen für Antidiskriminierung. Zudem haben die Hochschulen Beschwerdestellen nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eingerichtet, die den Beschäftigten der Hochschulen offenstehen. § 4a Absatz 4 LHG stellt klar, dass § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des AGG für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend gelten. Als Ansprechpersonen stehen den Hochschulmitgliedern (je nach Mitgliedergruppe) zudem die jeweils dienstvorgesetzten Personen sowie auch Funktionsträger (beispielsweise Rektoratsmitglieder, Personalrat, Studiengangverantwortliche) qua Amt zur Verfügung. Die Meldung von Straftaten ist entsprechend dem Hinweisgeberschutzgesetz zudem bei den eingerichteten Meldestellen (teilweise anonym) möglich. Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a LHG wird an den Hochschulen von einem Ordnungsausschuss entschieden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Landtagsdrucksachen 17/106 und 17/7056, verwiesen.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit staatlicher Hochschulneutralität mit zunehmenden gesellschaftspolitischen und aktivistischen Aktivitäten hochschulnaher Einrichtungen und universitärer Akteure?

Die Landesregierung misst sowohl der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit als auch der institutionellen Neutralität staatlicher Hochschulen besonders hohe Bedeutung bei. Staatliche Hochschulen sind verpflichtet, ihre gesetzlichen Aufgaben sachlich wahrzunehmen und die Vielfalt wissenschaftlicher Positionen zu gewährleisten. Hochschulen sind zugleich Orte des freien wissenschaftlichen Austauschs und der offenen Debatte.

Gesellschaftspolitische Äußerungen und Aktivitäten einzelner Hochschulangehöriger oder hochschulnaher Einrichtungen sind grundsätzlich Ausdruck der verfassungsmäßigen Wissenschafts- und Meinungsfreiheit. Die Landesregierung sieht hierin keinen Widerspruch, sofern die gesetzlichen Vorgaben – insbesondere die Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit, der Pluralität staatlichen Handelns – im Einzelfall gewahrt bleiben.

In Vertretung

Dr. Reiter

Ministerialdirektor